

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 17. Dezember 2013

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11. Mai 2014, 07. September 2014, 12. Oktober 2014, 14. Dezember 2014 und 10. Mai 2015 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 17. Dezember 2013 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest / Maifest 2014:
Am Sonntag, dem 11. Mai 2014, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Bauernmarkt 2014:
Am Sonntag, dem 07. September 2014, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- c) Handwerkermarkt 2014:
Am Sonntag, dem 12. Oktober 2014, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- d) Weihnachtsmarkt 2014:
Am Sonntag, dem 14. Dezember 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- e) Altstadtfest / Maifest 2015
Am Sonntag, dem 10. Mai 2015, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 11. Mai 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 17.12.2013

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

(Rübo)
Bürgermeister